

622

Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“ auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 in Bezug auf die Nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor

Inhalt:

Teil I

Vorbemerkungen

- (1) Grundlagen
- (2) Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein

Teil II

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- (1) Zweck der Förderung
- (2) Gegenstand der Förderung
 1. Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen
 2. Umstellung von Steillagenflächen auf Querterrassierung
 3. Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern
 4. Installation von Bewässerungsanlagen
- (3) Förderausschluss, Abgrenzung nicht förderfähiger Kostenpositionen
- (4) Antragsberechtigte
- (5) Zuwendungsvoraussetzungen
- (6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- (7) Auszahlung

Teil III

Investitionen nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- (1) Zweck der Förderung
- (2) Gegenstand der Förderung
 1. Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft
 2. Förderung der Vermarktung (ohne bauliche Investitionen)
- (3) Förderausschluss, Abgrenzung nicht förderfähiger Kostenpositionen
- (4) Antragsberechtigte
- (5) Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsverfahren
- (6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- (7) Auszahlung

Teil IV

Innovationen im Weinsektor nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

- (1) Zweck der Förderung
- (2) Gegenstand der Förderung

- (3) Förderausschluss, Abgrenzung nicht förderfähiger Kostenpositionen
- (4) Antragsberechtigte
- (5) Zuwendungsvoraussetzungen
- (6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- (7) Auszahlung

Teil V

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Allgemeine Fördergrundsätze für die Bewilligung
- (2) Zuständige Bewilligungsbehörde
- (3) Abstimmung der Prioritäten
- (4) Antragstellung
- (5) Auszahlung
- (6) Kontrollen und Sanktionen
- (7) Rechtsgrundlagen
- (8) Beihilfenrechtliche Einordnung
- (9) Außerkrafttreten alter Richtlinien und Übergangsbestimmungen
- (10) Inkrafttreten

Anlage:

Beihilfenhöhe Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Teil II der Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“

**Teil I
Vorbemerkungen**

(1) Grundlagen

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein Nationales Stützungsprogramm für den Weinsektor einzurichten. Dieses Stützungsprogramm umfasst den Programmzeitraum der EU-Haushaltsjahre 2019 bis 2020, das heißt den Zeitraum vom 16. Oktober 2018 bis zum 15. Oktober 2020.

Mit dieser Richtlinie werden auf Grundlage der Art. 41 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Regelungen zur Umsetzung in Hessen getroffen. In Hessen werden die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Art. 46, die Investitionen nach Art. 50 sowie die Innovationen im Weinsektor nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert.

Die Beihilfen, die aus dieser Richtlinie resultieren, werden gewährt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,
- der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur

- Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission,
 - der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission,
 - der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates,
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz,
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance,
 - der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - dem Weingesetz,
 - der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung,
 - des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein

Mit der Förderung leistungsfähiger Betriebs- und Vermarktungsstrukturen sowie umweltschonender Anbau- und Behandlungsver-

fahren in Weinbau und Kellerwirtschaft soll eine Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage sowie eine Qualitätssteigerung der Produkte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft erreicht werden.

Die Durchführung der vorgesehenen Fördermaßnahmen in den Bereichen

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen,
- Investitionen in Kellerwirtschaft und Vermarktung sowie
- Innovationen im Weinsektor

hat entscheidenden Einfluss auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft. Darüber hinaus leistet das Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein einen Beitrag zur Etablierung ökologisch nachhaltiger Prozesse in der hessischen Weinwirtschaft sowie zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz.

Die Verbesserungen werden erreicht durch strukturelle und standortspezifische Anpassungsmaßnahmen in den Rebanlagen sowie durch eine gezielte Umstellung auf marktgängige Rebsorten, darüber hinaus durch gezielte Investitionen zur Rationalisierung und Qualitätssteigerung in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung unter Berücksichtigung umwelt- und ressourcenschonender Aspekte.

Ein wichtiges Ziel dieses Programms im Sinne einer nachhaltigen und dauerhaften Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinwirtschaft stellt auch weiterhin die Förderung von innovativen Entwicklungen im Weinsektor dar.

Nachfolgend sind die für die beiden hessischen Anbauggebiete Rheingau und Hessische Bergstraße geltenden Förderungsbedingungen dargestellt.

Teil II Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

(1) Zweck der Förderung

Ziele der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sind es, die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Weinbauer zu verbessern und/oder eine Anpassung der Anbau- und Bewirtschaftungssysteme an die Folgen des fortschreitenden Klimawandels vorzunehmen. Vorrangig soll die Maßnahme Anreize dafür schaffen, eine standortangepasste Umstellung der Rebflächen auf moderne und direktzugfähige Bewirtschaftungstechniken vorzunehmen beziehungsweise bereits heute durch den Anbau geeigneter Edelreis-Unterlagen-Kombinationen eine pflanzenbauliche Anpassung an den fortschreitenden Klimawandel zu erreichen. Die hessische Strategie verfolgt das quantitative Ziel, in den Jahren 2019 und 2020 eine Fläche von jährlich 50 ha in den beiden hessischen Weinbaugebieten umzustrukturieren, wobei der Fokus auf der Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen nach Teil II Nr. 2.1 liegt. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, den hessischen Weinsektor insgesamt zu stabilisieren und unabhängig von dem fortschreitenden landwirtschaftlichen Strukturwandel eine konstante Flächenbewirtschaftung – insbesondere im Bereich des ökologisch und landeskulturell wertvollen Steillagen- und Terrassenweinbaus – zu gewährleisten.

(2) Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Programms werden Zuwendungen für die Umstellung auf marktgerechte Rebsorten und an den Klimawandel und die ökologischen Rahmenbedingungen angepasste Edelreis-Unterlagen-Kombinationen sowie für die Erstellung und Umstrukturierung der Rebflächen gewährt, die eine rationellere Bewirtschaftung erlauben.

Im Einzelnen werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert:

1. Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken sowie Standort- und Klimabedingungen durch Wiederbepflanzung beziehungsweise Erweiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes und/oder Wechsel der Edelreis-Unterlagen-Kombinationen sowie Anpflanzungen nach Flurbereinigungsmaßnahmen.

1.1 Die Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechniken erfordert die Änderung der Zeilenbreite auf mindestens 1,80 m in Rebflächen mit einer Hangneigung < 40 Prozent und auf mindestens 1,60 m in Rebflächen mit einer Hangneigung ≥ 40 Prozent

- a) durch Verbreiterung des Zeilenabstandes oder
- b) durch Reduzierung des Zeilenabstandes (bei Anlagen mit mindestens 2,30 m Zeilenbreite, zum Beispiel Weitraumanlagen oder nach Rodung von Zwischenzeilen) oder
- c) durch Wiederbepflanzung von Rebflächen inklusive Erstellung einer neuen Unterstützungsanlage unter Berücksichtigung der oben genannten Mindestzeilenbreiten.

Es können alle für Hessen klassifizierten Keltertraubensorten angepflanzt werden. Voraussetzung ist, dass bei Maßnahmen nach Buchst. a) und b) die ursprüngliche Zeilenbreite um mindestens 10 cm von der Zielzeilenbreite abweicht. Die Änderung der Zeilenbreite erfolgt in Verbindung mit der Wiederbepflanzung und der Erstellung einer neuen Unterstützungsanlage.

1.2 Die Anpassung an die Standort- und Klimabedingungen umfasst die Umstellung auf moderne Rebanlagen durch Wechsel der Edelreis-Unterlagen-Kombinationen inklusive der Erstellung einer neuen Unterstützungsanlage unter Berücksichtigung der Mindestzeilenbreite von 1,80 m in Rebflächen mit einer Hangneigung < 40 Prozent und 1,60 m in Rebflächen mit einer Hangneigung \geq 40 Prozent.

Alle für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung notwendigen Angaben sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller durch geeignete Nachweise zu belegen (zum Beispiel Zeilenbreite, Rebsorte, Unterlagenrebsorte, Klon der Rebsorte).

2. Umstellung von Steillagenflächen auf Querterrassierung

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen umfassen

- a) die notwendigen Arbeiten zur Herstellung der Terrassen und Böschungen (inklusive Begrünung) sowie
- b) die Bepflanzung der Terrassen, wobei alle für Hessen klassifizierten Keltertraubensorten angepflanzt werden können.

3. Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern

Zuwendungsfähig ist

- die Neuerrichtung von Weinbergsmauern oder
- die Wiederherstellung bestehender, stark beschädigter Mauern im Rahmen der Umstellung oder Umstrukturierung eines Weinbergs (zusätzlich zur Wiederbepflanzung einer Rebfläche)

als Trocken- oder Natursteinmauern, also Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen, zum Schutz vor Erosion und zur Sicherung der bewirtschafteten Fläche.

Die Förderhöhe (maximal 40 Prozent der Kosten) bemisst sich nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten und ist auf maximal 150 Euro je Quadratmeter Ansichtsfläche (in m²) der neu zu errichtenden oder wiederherzustellenden Mauer begrenzt. Es muss eine Mauerfläche von mindestens 10 m² errichtet oder wiederhergestellt werden.

4. Installation von Bewässerungsanlagen

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen umfassen

- die ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen im Zuge der Wiederbepflanzung von Rebflächen im Rahmen einer Umstrukturierungsmaßnahme oder
- den nachträglichen Einbau einer ortsfesten Bewässerungsanlage in bestehende Rebanlagen.

Die Förderhöhe (maximal 40 Prozent der Kosten) bemisst sich nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten und ist auf maximal 2.000 Euro je Hektar begrenzt.

(3) Förderausschluss, Abgrenzung nicht förderfähiger Kostenpositionen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- die normale Erneuerung ausgedienter Altreblächen, das heißt die Wiederbepflanzung derselben Rebfläche mit derselben Rebsorte, derselben Unterlage, demselben Klon und nach derselben Bewirtschaftungstechnik,
- Maßnahmen, die auf Pflanzrechten beruhen, die vor dem 1. Januar 2016 durch Kauf oder sonstige Übertragung erworben wurden,
- die wiederholte Rodung und Bepflanzung einer Rebfläche nach dieser Richtlinie innerhalb von zehn Jahren.

Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Finanzierungskosten, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Skonto,
- Abschreibungen auf Investitionen,
- unbare Eigenleistungen,
- sonstige kalkulatorische Kosten.

(4) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betriebe, deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Rebflächen ausüben.

(5) Zuwendungsvoraussetzungen

Die Anträge müssen spätestens bis 31. August des Jahres, das der Umsetzung der Maßnahme vorausgeht, gestellt werden und

spätestens bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres abgeschlossen sein (Bewilligungszeitraum). Ein Antrag gilt als abgeschlossen, sobald alle beantragten Maßnahmen fertiggestellt sind und die Fertigstellung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks der Bewilligungsbehörde angezeigt wurde.

Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck der Bewilligungsbehörde zu verwenden, ergänzt um eine Planskizze, auf der die Lage und die geplanten Maßnahmen auf dem/den beantragten Flurstück(en) eindeutig gekennzeichnet sind. Im Antrag ist der Bezug der geplanten Maßnahme zu den Zielen des Hessischen Förderungs- und Entwicklungsprogramms Wein darzustellen.

Für die Förderung gilt eine Mindestgröße der zuwendungsfähigen Fläche von 5 Ar, die auch durch die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit aus nebeneinanderliegenden Rebflächen, die ebenfalls zur Umstrukturierung beantragt sind, erreicht werden kann.

Als zuwendungsfähige Fläche (Nettofläche) gilt nach Art. 44 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 die tatsächlich mit Reben bepflanzte Fläche, definiert durch den äußeren Umfang der Rebstöcke, zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

(6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, wobei die Förderung nach Teil II Nr. 2.1 und 2.2 im Wege einer nach Maßnahme und Hangneigung der Rebflächen differenzierten Festbetragsfinanzierung, die Förderung nach Teil II Nr. 2.3 und 2.4 im Wege der Anteilfinanzierung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erfolgt.

Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage detailliert beschrieben.

(7) Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Antrags Agrarförderung, der bis spätestens 15. Mai des Jahres zu stellen ist, in dem die Maßnahme abgeschlossen werden soll. Darüber hinaus ist die tatsächliche Fertigstellung aller beantragten Maßnahmen der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des amtlichen Vordrucks als Verwendungsnachweis unmittelbar nach Abschluss, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Auszahlungsjahres der Zuwendung schriftlich anzuzeigen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Planskizze, auf der die Lage und die abgeschlossenen Maßnahmen auf dem/den beantragten Flurstück(en) eindeutig gekennzeichnet sind, beizufügen.

Im Falle der Anteilfinanzierung zur Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern ist auch der Vordruck nach Muster 4 zu § 44 der LHO zu verwenden. Falsche oder fehlerhafte Abschlussmeldungen führen zu Sanktionen (Kürzung der Fördersumme).

Teil III

Investitionen nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

(1) Ziel der Förderung

Ziel der Fördermaßnahme ist es, durch materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein und von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Gesamtleistung der Weinbaubetriebe sowie deren Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit zu verbessern. Darüber hinaus führen die Modernisierung der Betriebe und die Investitionen in energieeffiziente Maschinen, Geräte und Technikausstattung auf dem aktuellen Stand der Technik zu einer Einsparung von Primärenergie, zur Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie zur Etablierung nachhaltiger Produktionsprozesse in den Betrieben der hessischen Weinwirtschaft.

Die hessische Strategie verfolgt in diesem Zusammenhang das Ziel, insbesondere Anreize zur Investition in qualitätsfördernde technische Anlagen und Geräte der Kellerwirtschaft anzustoßen und darüber hinaus Umfang und Rentabilität der einzelbetrieblichen Direktvermarktung der hessischen Weinbauerzeugnisse zu steigern. Ebenso zielt die Fördermaßnahme darauf ab, Weinbaubetrieben eine kapazitive Anpassung des Produktionspotenzials an die wachsenden Betriebsgrößen infolge des fortschreitenden landwirtschaftlichen Strukturwandels zu ermöglichen sowie gezielte Investitionen zur Minderung des Ressourcenverbrauchs in der Weinproduktion zu tätigen. Quantitativ sollen hessenweit jährlich mindestens 50 Vorhaben unterstützt werden und somit Anreize für eine hohe Investitionsbereitschaft in den hessischen Weinbaubetrieben geschaffen werden.

(2) Gegenstand der Förderung

1. Förderung von Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft
 - a) Anschaffung von Einrichtungen und Geräten zum schonenden Traubentransport, zur qualitätssteigernden Traubenverarbeitung, zum Weinausbau und zur Lagerung, inklusive Computersoftware im Bereich Logistik und Verarbeitung.
 - b) Darüber hinaus können Aufwendungen für Ingenieurdienstleistungen sowie für Beratung, Durchführbarkeitsstudien, die Erstellung von Konzeptionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen gefördert werden, bis zu einem Höchstsatz von 12 Prozent des nach Buchst. a) zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.
2. Förderung der Vermarktung (ohne bauliche Investitionen und mobile Logistik-, Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen)
 - a) Investitionen zur Schaffung oder Modernisierung von ortsfesten Verkaufs- und Präsentationseinrichtungen
 - b) Investitionen in technische Anlagen und Geräte, inklusive Computersoftware im Bereich Logistik und Vermarktung
 - c) Darüber hinaus können Aufwendungen für innovative Vermarktungs- und Marketingkonzepte sowie Kooperationsmodelle und Konzepte zur Vermarktung von neu entwickelten Qualitätsprodukten gefördert werden, bis zu einem Höchstsatz von 12 Prozent der Summe des nach Buchst. a) und b) zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.

(3) Förderausschluss, Abgrenzung nicht förderfähiger Kostenpositionen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Landankauf,
- bauliche Maßnahmen,
- Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- Kauf von Kraftfahrzeugen,
- Kauf von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft,
- wiederholte Investitionen in Webdesign und Webprogrammierung im Sinne von Teil III Nr. 2.2 Buchst. b) nach dieser Richtlinie innerhalb von fünf Jahren,
- einfache Ersatzinvestitionen.

Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Finanzierungskosten, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Skonto,
- Abschreibungen auf Investitionen,
- unbare Eigenleistungen,
- sonstige kalkulatorische Kosten.

(4) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Weinbaubetriebe, Zusammenschlüsse von Weinbaubetrieben, Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüsse sowie Kellereien mit Betriebssitz in Hessen.

(5) Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Investitionsförderung können grundsätzlich ganzjährig bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Die Bewilligungsbehörde priorisiert die gestellten Anträge im Rahmen eines Projektauswahlverfahrens und wählt die förderfähigen Anträge aus. Die Systematik des Projektauswahlverfahrens folgt dem Verfahren und den für das Land Hessen bestimmten Prioritätskriterien für die Auswahl förderfähiger Vorhaben nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, veröffentlicht im Nationalen Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland (Teil A Nr. 6).

Die Auswahl der förderfähigen Anträge erfolgt jährlich zu folgenden festgelegten Stichtagen:

- 31. Januar,
- 30. April,
- 31. Juli,
- 30. Oktober.

Zur Teilnahme eines Antrags am Auswahlverfahren ist es erforderlich, dass der Antrag mindestens zehn Werktage vor dem jeweiligen Auswahltermin der Bewilligungsbehörde vorliegt. Der Antrag gilt als gestellt, wenn dieser vollständig und einschließlich aller erforderlichen Anlagen bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Im Antrag ist der Bezug der geplanten Maßnahme zu den Zielen des Hessischen Förderungs- und Entwicklungsprogramms Wein darzustellen. Später eingehende Anträge werden im Rahmen des nächstfolgenden Auswahltermins berücksichtigt.

Ein Antrag kann entweder Maßnahmen für den Förderbereich „Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft“ nach Teil III Nr. 2.1 oder für den Förderbereich „Vermarktung“ nach Teil III Nr. 2.2 zum Gegenstand haben.

Gefördert wird ausschließlich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind der Nachweis ausreichender finanzieller Kapazitäten sowie die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprognose für das Investitionsvorhaben.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine Konzeption und geeignete Unterlagen zu dokumentieren. In der Dokumentation sollen die geplanten Maßnahmen – insbesondere hinsichtlich der geplanten Finanzierung und der erwarteten Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes – beschrieben und bewertet werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über vorhandene Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärungen zu verlangen.

Aufträge der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Bezug auf Lieferungen und Leistungen in Verbindung mit den geförderten Maßnahmen dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter unter wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Bewilligte Maßnahmen sind grundsätzlich bis zum Schluss des nächsten, auf die Bewilligung folgenden, EU-Haushaltsjahrs (Stichtag 15. Oktober) abzuschließen (Bewilligungszeitraum).

(6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann bis zu 30 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Für Unternehmen, die nicht unter Titel I Art. 2 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG (Kleinstbeziehungsweise kleine und mittlere Unternehmen) fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen, kann der Zuschuss bis zu 20 Prozent betragen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (Nettoinvestition) je Antrag. Ein Antrag kann Teilmaßnahmen beinhalten, wobei das Mindestinvestitionsvolumen je Teilmaßnahme 5.000 Euro (Nettoinvestition) beträgt.

Der Höchstbetrag der gewährten Zuwendung je Antragsteller/Unternehmen ist grundsätzlich auf 140.000 Euro im Programmzeitraum von 2019 bis 2020 begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium davon abgewichen werden.

(7) Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage von Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter nachgewiesen werden. Gewährte Rabatte und/oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen. Die Ausgaben sind in einem vereinfachten Verwendungsnachweis zu erfassen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Es sind die amtlichen Vordrucke der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Der Bewilligungsbehörde ist bei Vorlage des Verwendungsnachweises Einsicht in die urschriftlichen Rechnungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) zu gewähren.

**Teil IV
Innovationen im Weinsektor nach Art. 51 der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

(1) Ziel der Förderung

Insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Weinwirtschaft bedürfen aufgrund ihrer begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Unterstützung bei der Entwicklung von Innovationen.

Ziel der Fördermaßnahme ist es daher, eine Steigerung der Vermarktbarkeit und der Wettbewerbsfähigkeit hessischer Weine durch die Förderung von materiellen oder immateriellen Investitionen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, neuer Verfahren und neuer Technologien im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu erreichen. In Hessen erfolgt dies insbesondere durch die Entwicklung neuer Qualitätsprodukte (zum Beispiel weinhaltige Getränke, Erzeugnisse höherer Verarbeitungsstufen aus Wein) sowie durch die Einführung neuer Verfahren und Techniken zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung. Quantifiziertes Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Innovationsbereitschaft der hessischen Weinwirtschaft zu stärken und während des Programmzeitraums 2019-2020 mindestens ein Innovationsvorhaben anzustoßen.

(2) Gegenstand der Förderung

1. Entwicklung neuer Qualitätsprodukte im Zusammenhang mit dem Weinsektor oder den Nebenerzeugnissen von Wein.
2. Einführung neuer Verfahren und Technologien für die Entwicklung von Weinbauerzeugnissen, insbesondere zur Qualitätsverbesserung bei Traubenverarbeitung, Weinausbau und Lagerung.

Zuwendungsfähig in diesem Zusammenhang sind insbesondere:

- Investitionen in fremdbeschaffte materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter,
- vorbereitende Konzeptionen,
- Pilotstudien.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten zählen:

- Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung,
- Ausgaben für projektbegleitende Studien, Untersuchungen und Analysen,
- Ausgaben für Material, Bedarfsmittel, Arbeitsmittel,
- Ausgaben für Spezialmaschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und Softwarelizenzen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Innovationsprojekts stehen.

(3) Förderausschluss, Abgrenzung nicht förderfähiger Kostenpositionen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Landankauf,
- bauliche Maßnahmen,
- Kauf gebrauchter Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände,
- Kauf von Kraftfahrzeugen,
- Kauf von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft,
- einfache Ersatzinvestitionen.

Nicht zu den förderfähigen Kosten zählen:

- Finanzierungskosten, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Skonto,
- Abschreibungen auf Investitionen,
- unbare Eigenleistungen,
- sonstige kalkulatorische Kosten,
- Anmeldung von Patenten.

(4) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hersteller der in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnisse, insbesondere Weinbaubetriebe, Zusammenschlüsse von Weinbaubetrieben, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und Kellereien mit Sitz in Hessen, welche eine projektbezogene Kooperation mit anerkannten wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsstellen des Weinsektors eingehen. Branchenverbände können als zusätzlicher Kooperationspartner aufgenommen werden.

(5) Zuwendungsvoraussetzungen, Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Innovationsförderung können grundsätzlich ganzjährig bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Die Antragsberechtigten haben eine Kooperationsvereinbarung auf vertraglicher/privatrechtlicher Basis zu schließen.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind der Nachweis ausreichender finanzieller und personeller Kapazitäten sowie die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprognose für das innovative Vorhaben. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine Konzeption und geeignete Unterlagen zu dokumentieren. In der Dokumentation sollen die geplanten Maßnahmen – insbesondere hinsichtlich der geplanten Finanzierung und der erwarteten Ergebnisse und Ziele – beschrieben und bewertet werden. Weiterhin ist der Bezug des Vorhabens zu den Zielen des Hessischen Förderungs- und Entwicklungsprogramms Wein darzustellen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über vorhandene Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärungen zu verlangen.

Die Bewertung des Innovationsgehaltes eines beantragten Projektes erfolgt durch eine Expertenkommission der Bewilligungsbehörde. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben sich bereit zu erklären, im notwendigen Umfang auf Anforderung der Bewilligungsstelle betriebliche und betriebswirtschaftliche Daten zu Bewertungs- und Evaluationszwecken zur Verfügung zu stellen.

Aufträge der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Bezug auf Lieferungen und Leistungen in Verbindung mit den geförderten Maßnahmen dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter unter wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Die Laufzeit der Projekte ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Bewilligung begrenzt (Bewilligungszeitraum).

Über den Fortschritt des Vorhabens sind der Bewilligungsstelle jährliche Zwischenberichte und zum Abschluss des Vorhabens ein Abschlussbericht vorzulegen.

(6) Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann bis zu 40 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (Nettoinvestition) je Antrag. Der Höchstbetrag der gewährten Zuwendung je Antragsteller/Unternehmen ist grundsätzlich auf 200.000 Euro im Programmzeitraum von 2019 bis 2020 begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium davon abgewichen werden.

Soweit aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre/seine in dem Projekt unmittelbar Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- und außertarifliche Entgelte dürfen nicht gewährt werden.

(7) Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme auf der Grundlage von Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter nachgewiesen werden. Gewährte Rabatte und/oder Skonti sind vorweg in Abzug zu bringen. Die Ausgaben sind in einem vereinfachten Verwendungsnachweis zu erfassen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Es sind die amtlichen Vordrucke der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Der Bewilligungsbehörde ist bei Vorlage des Verwendungsnachweises Einsicht in die urschriftlichen Rechnungs- und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) zu gewähren.

Teil V Allgemeine Bestimmungen

(1) Allgemeine Fördergrundsätze für die Bewilligung

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren EU-Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde bewilligt werden. Landesmittel stehen für die vorgenannten Maßnahmen nicht zur Verfügung. Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Die Antragsberechtigten haben die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich im Sinne der Randnummer 35, Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 in Schwierigkeiten befinden.

Mit der Umsetzung der Vorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem ein Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde ergangen ist. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs.

Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände soll der Bewilligungsbescheid nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums (Teile II bis IV Nr. 5) nach den §§ 48 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) durch die Bewilligungsbehörde widerrufen werden (Teil V Nr. 7), sofern die Maßnahmen noch nicht beendet sind. Eine Maßnahme gilt als beendet, sobald der Bewilligungsbehörde der vollständige Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

Als höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände werden insbesondere anerkannt:

Bei natürlichen Personen als Antragstellerin oder Antragsteller:

- Tod der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- länger andauernde und nachgewiesene Berufsunfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Bei natürlichen und juristischen Personen als Antragstellerin oder Antragsteller:

- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung von wesentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Betriebs,
- Seuchen, Pflanzenkrankheiten oder Naturereignisse, die den Pflanzenbestand der Antragstellerin oder des Antragstellers schädigen und erhebliche Ertragseinbußen verursachen,
- erhebliche, durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht zu verschuldende Verzögerung bei der Erbringung von subventionsrelevanten Lieferungen und Leistungen.

Die Bewilligung soll weiterhin widerrufen werden (Teil V Nr. 7), wenn die geförderten technischen Anlagen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens (Zweckbindungsfrist) veräußert, verpachtet, stillgelegt oder die Fördermittel nicht den Zuwendungszielen oder Auflagen entsprechend verwendet werden. Bereits empfangene Zuschüsse sind ganz oder teilweise zu erstatten.

Eine über den laufenden Programmzeitraum 2019 bis 2020 hinausgehende Zuwendung steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel durch die Europäische Union.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde für die Durchführung von Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie ist das

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 – Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville am Rhein
www.rp-darmstadt.hessen.de

(3) Abstimmung der Prioritäten

Soweit notwendig und zweckmäßig nimmt das für Weinbau zuständige Ministerium eine Priorisierung des Einsatzes der Fördermittel bezüglich der Verteilung der verfügbaren Mittel auf die drei Förderbereiche Umstrukturierung, Investition und Innovation und/oder eine Anpassung der Fördersätze vor.

Im Rahmen der Förderung von Investitionen nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kommt das Projektauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Nationalen Stützungsprogramms für den Weinsektor (Teil A Nr. 6) bezüglich Prioritätskriterien und deren jeweilige Gewichtung obligatorisch zur Anwendung. Die Auswahl der Innovationsvorhaben nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfolgt auf Grundlage des Bewertungsergebnisses der Expertenkommission zum Innovationsgehalt (Teil IV Nr. 5) und der obligatorischen Prioritätskriterien nach Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149.

Auf der Grundlage landesweit ermittelter Handlungsbedarfe und Ziele kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Weinbau zuständigen Ministerium weitere Kriterien zur Auswahl von Vorhaben festlegen, um eine zielgerichtete Umsetzung der Förderung sicherzustellen sowie das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Die Vertreter der Weinwirtschaft (Verbände) sind zuvor anzuhören.

(4) Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung der jeweils gültigen amtlichen Vordrucke für die einzelne Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die für das jeweilige Förderjahr gültigen Vordrucke werden bei der Bewilligungsbehörde bereitgehalten beziehungsweise elektronisch zum Download auf der Website der Bewilligungsbehörde (www.rp-darmstadt.hessen.de) zur Verfügung gestellt.

(5) Auszahlung

Anträge auf Auszahlungen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ist es nicht möglich, Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen, sind gleichwertige Unterlagen vorzulegen. Die Zuwendung kann nur solchen Antragstellern gewährt werden, die tatsächlich die Ausgaben der Maßnahmen tragen. Kann die Zuwendung im laufenden Förderjahr nicht mehr ausgezahlt werden, so erfolgt die Auszahlung im nächstmöglichen darauffolgenden Förderjahr.

Die Auszahlungen erfolgen durch die
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Strahlenberger Straße 11
63067 Offenbach am Main.

(6) Kontrollen und Sanktionen

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen und die Einhaltung der Förderbestimmungen sind

durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. Ebenso erfolgt nach Abschluss der Fördervorhaben eine Erfolgskontrolle im Hinblick auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Kontrollen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde beziehungsweise beauftragte Stellen. Neben der Prüfung der schriftlichen Unterlagen erfolgt die Kontrolle grundsätzlich durch Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen vor Ort.

Die Landesstellen oder die vom Land beauftragten Stellen, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder sind zur Prüfung berechtigt. Im Rahmen ihrer Befugnisse sind das Betreten der betrieblichen Gebäude, Räume und Flächen zu gestatten sowie alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Überprüfungen erfolgen auf Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 809/2014 und (EU) Nr. 908/2014 bei einer Auswahl von Betrieben. Bei Verstößen kann die Zuwendung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

Bei den Maßnahmen nach Teil II (Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) sind alle beantragten Rebflächen nach Art. 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 grundsätzlich vor der Durchführung der Vorhaben und vor der Auszahlung der Zuwendung systematisch vor Ort zu überprüfen.

Im Zeitraum von drei Jahren nach der Beihilfefzahlung unterliegen die nach Teil II antragstellenden Betriebe den Cross Compliance-Bestimmungen. Es ist jeweils fristgerecht (Stichtag 15. Mai) ein Sammelantrag abzugeben. Im Falle der verspäteten Vorlage des Sammelantrags (Verfristung) findet nach Verordnung (EU) Nr. 640/2014 eine Kürzung der Zuwendung um 1 Prozent je Arbeitstag (maximal 25 Prozent), bezogen auf die Gesamtsumme geteilt durch den Divisor 3 statt.

Bei den Maßnahmen nach Teil III und IV (Investitionen nach Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Innovationen nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) werden nach der Durchführung der Vorhaben systematische Vor-Ort-Kontrollen vor Auszahlung der Zuwendung durchgeführt. Dabei werden alle Förderfälle überprüft. Die Vor-Ort-Kontrollen bestehen in der Regel aus einer Belegprüfung und einer Objektbesichtigung. Gegenstand der Vor-Ort-Kontrolle sind nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/1150 in Verbindung mit Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können.

Darüber hinaus können während der jeweiligen Zweckbindungsfristen stichprobenartige Kontrollen – mit dem Ziel die Dauerhaftigkeit der Investitionsmaßnahme zu überprüfen – durch die Bewilligungsbehörde angeordnet werden.

Bei Nichteinhaltung der Förderbestimmungen kann eine beantragte Zuwendung verweigert werden. Werden Fördermittel entgegen den Festlegungen des Bewilligungsbescheides zur Auszahlung beantragt, ist der entsprechende Auszahlungsantrag durch die Bewilligungsbehörde abzulehnen. In diesem Fall sind Gebühren nach § 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) zu erheben (Teil V Nr. 7).

Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) und § 1 des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Bei hinreichendem Verdacht auf absichtlich falsch gemachte Angaben ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

(7) Weitere Vorschriften

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten

- § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV,
- §§ 48 bis 49a HVwVfG,
- die Bestimmungen des HVwKostG sowie
- die Zinsbestimmungen der Europäischen Union nach Art. 27 und 28 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014

in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO – zu erklären.

Bei Förderungen an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (natürliche und juristische Personen des Privatrechts), deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 Prozent betragen, ist abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 ANBest-P kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Hier sind drei Vergleichsangebote mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter wirtschaftlichen Bedingungen anzufordern.

Sollte die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies der Bewilligungsbehörde vor der Auftragsvergabe der entsprechenden Position mit einer detaillierten Begründung mitzuteilen und vorab deren Einverständnis einzuholen.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk).

Alle Bekanntmachungen nach nationalem Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, Internet: www.had.de zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Zwecke der Transparenz werden Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Empfängerin oder des Empfängers von Zahlungen erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage (Verordnungen und Gesetze in den jeweils für den Veröffentlichungszeitraum geltenden Fassungen):

- Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26. Oktober 2012, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Ge-

meinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. August 2014, S. 59),
- Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG) vom 26. November 2008 (BGBl. I 2008, 2330) und der dazu erlassenen Verordnung über die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und für Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV) vom 10. Dezember 2008 (eBAnz. 2008, AT147 V1).

Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(8) Beihilfenrechtliche Einordnung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen beihilferechtlich auf der Basis des von der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission nach Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie den ergänzenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 eingereichten Nationalen Stützungsprogramms Wein (NSP Wein, Stand 1. März 2018).

(9) Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 20. März 2017 (StAnz. S. 400).

Für Bewilligungen und Verpflichtungen, die nach der Richtlinie vom 20. März 2017 gewährt oder eingegangen wurden, behalten die dort niedergelegten Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 2. August 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 1 080c 06.01 / 19
– Gült.-Verz. 834 –

StAnz. 34/2019 S. 772

Anlage: Beihilföhöhe Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Teil II der Richtlinie „Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein“

Umstrukturierungsmaßnahmen	Maximale Beihilfe	
	Rebfläche < 40 % Hangneigung	Rebfläche ≥ 40 % Hangneigung
Code 1 Anpassung an moderne Bewirtschaftungstechnik und Optimierung der Standortbedingung durch Wechsel der Ertragsrebsorte/Unterlagensorte/des Klons sowie Anpflanzung nach Flurbereinigungsmaßnahmen (zu Teil II Nr. 2.1)		
– Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik durch Anpassung des Zeilenabstandes der Rebfläche und/oder	8.000 €/ha	19.000 €/ha
– Sortenumstellung durch Wechsel der Edelreis-Unterlagen-Kombinationen zur Anpassung an Standort- und Klimabedingungen		
Code 2 Umstellung der Steillagenbewirtschaftung (ab 30 % Hangneigung) auf Querterrassierung einschließlich Anpflanzung (zu Teil II Nr. 2.2)		
– Durchführung von Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen (Begrünung)	24.000 €/ha	24.000 €/ha
– Bepflanzung der Terrassen		
Anm.: bei Flurbereinigungsmaßnahmen wird um den anteiligen Förderbetrag aus der Flurbereinigung gekürzt		

Code 3 Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern (zu Teil II Nr. 2.3)		
Errichtung oder Wiederherstellung von Weinbergsmauern – Anhand des Kostennachweis durch Vorlage von Originalrechnungen – zuwendungsfähig sind bis zu 40 % der nachgewiesenen Kosten, max. 150 €/m ² Maueransichtsfläche	max. 150 €/m ²	max. 150 €/m ²
Code 4 Installation von Bewässerungsanlagen (zu Teil II Nr. 2.4)		
Ortsfeste Installation von Bewässerungsanlagen, zuwendungsfähig sind bis zu 40 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.000 € je Hektar	2.000 €/ha	2.000 €/ha